

Steuernews 2012

G+S TREUHAND

3074 Muri b. Bern

TEAM

PARTNER, STEUERBERATER

Heinz Schwab

Lic. rer. pol.
Dipl. Steuerexperte
heinz.schwab@gstreuhand.ch

Ernst Giger

Dr. iur., Fürsprecher
Steuerexperte
Lehrbeauftragter für Unternehmenssteuerrecht an der Universität Bern
ernst.giger@gstreuhand.ch

Christoph Widmer

Fürsprecher, LL.M.
Dipl. Steuerexperte
christoph.widmer@gstreuhand.ch

Adriano Marantelli

Dr. iur., Fürsprecher, LL.M.
Dipl. Steuerexperte
Lehrbeauftragter für internationales Steuerrecht an der Universität Luzern
adriano.marantelli@gstreuhand.ch

STEUERKONSULENT

Peter Gurtner

Prof. Dr. rer. pol.
Steuerexperte VSB
Gew. Lehrbeauftragter für Unternehmenssteuerrecht an der Universität Bern
peter.gurtner@gstreuhand.ch

STEUERBERATER

Gabi Schürmann

MLaw
Steuerexpertin
gabi.schuermann@gstreuhand.ch

Paul Berchtold

Treuhänder mit Eidg. Fachausweis
paul.berchtold@gstreuhand.ch

Markus De Jeso

Steuerexperte
markus.dejeso@gstreuhand.ch

SEKRETÄRINNEN

Evelin Bartlome

Isabelle Enkerli

Beatrice Hofmann

Spezialgebiete

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Ausgewählte vertrags- und gesellschaftsrechtliche Fragen

Unternehmenssteuerrecht
Internationales Steuerrecht
Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht
Internationales Steuerrecht
Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Steuerliche Expertisen

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Steuererklärungen

Steuern Privatpersonen
Steuerliche Abschlussberatung
Steuererklärungen

Steuern Privatpersonen
Steuererklärungen

1. Bund: Unternehmenssteuerreform II

1.1. Allgemeines / Kapitaleinlageprinzip

Die Unternehmenssteuerreform II wurde in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 mit 50,53% Ja-Stimmen knapp angenommen. Der Grossteil der neuen Regelungen trat daraufhin am 1. Januar 2011 in Kraft. So auch das sog. Kapitaleinlageprinzip für Kapitalgesellschaften (und Genossenschaften).

Die bezügliche gesetzliche Regelung sieht vor, dass Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse (= Kapitaleinlagen), die von den Gesellschaftern (bzw. Genossenschaftlern) nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, steuerfrei zurückgezahlt werden können. Die Rückzahlung löst weder die Einkommenssteuer bei den privaten Gesellschaftern noch die Verrechnungssteuer auf Stufe der Gesellschaft aus.

1.2. Kapitaleinlageprinzip – Politische Aktivitäten

Im Zuge der erstmaligen Erfassung der Reserven aus Kapitaleinlagen durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) stellte sich heraus, dass Bund und Kantone Mindereinnahmen in Milliardenhöhe zu gewärtigen haben, wenn Kapitalgesellschaften anstatt Gewinnreserven auszuschütten, künftig vorab Reserven aus Kapitaleinlagen an die Gesellschafter zurückzahlen. Dies hat wie folgt zu Aktivitäten geführt:

- Auf dem Justizweg wurden Beschwerden gegen das seinerzeitige Abstimmungsergebnis erhoben. Dabei wurde geltend gemacht, dass die mangelhafte Information (bezüglich der drohenden Mindereinnahmen) durch den Bundesrat im Vorfeld der Abstimmung die Abstimmungsfreiheit verletzt habe. Das Bundesgericht hat die Beschwerden am 20. Dezember 2011 in letzter Instanz abgewiesen, dabei den Bundesrat für seine Informationspolitik aber schwer kritisiert. Mit diesem Ausgang der Beschwerdeverfahren bleibt die Unternehmenssteuerreform II in Kraft.
- Es wird angestrebt, die steuerfreie Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen auf gesetzgeberischem Weg einzuschränken. Eine Gelegenheit dazu wird bspw. im Rahmen der laufenden Aktienrechtsreform gesehen. Konkret könnte, wie auch schon von der Finanzministerin angetönt, vorgesehen werden, dass Reserven aus Kapitaleinlagen erst dann an die Gesellschafter zurückgezahlt werden können, wenn keine Gewinnreserven mehr bestehen. Aktuell liegen noch keine Beschlüsse vor.

Vorderhand bleibt es somit bei der geltenden gesetzlichen Ordnung.

1.3. Kapitaleinlageprinzip – Formelles

Spätestens in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 2011 endet, sind die seit dem 1. Januar 1997 erfolgten Kapitaleinlagen in der Handelsbilanz auf dem Konto «Reserven aus Kapitaleinlagen» gesondert zu verbuchen. Sodann ist spätestens bis 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 bzw. 2010/2011 im Hinblick auf eine erstmalige Erfassung der Reserven aus Kapitaleinlagen eine Meldung an die ESTV zu richten. Details zu dieser erstmaligen Deklaration sowie zu den weiteren jährlichen Deklarationen über die Äufnung bzw. Rückzahlung der Reserven enthält das Kreisschreiben Nr. 29 der ESTV vom 9. Dezember 2010.

Die Einhaltung der Formalitäten (bspw. Verbuchung, Deklarationen, Beschlussfassung über Ausschüttungen) ist ausgesprochen wichtig. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Reserven aus Kapitaleinlagen nicht steuerfrei ausgeschüttet werden können.

2. Bund: Ausgewählte Entwicklungen

2.1. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die Neuregelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen wurde von den Eidg. Räten am 17. Dezember 2010 beschlossen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat festgelegt, dass die Bestimmungen am 1. Januar 2013 in Kraft treten werden.

Bei der Neuregelung auseinanderzuhalten sind echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen. Echte Mitarbeiterbeteiligungen umfassen Beteiligungen wie Aktien, Genussscheine u.ä. sowie Optionen auf den Erwerb solcher Beteiligungen. Für die Besteuerung ist folgendes vorgesehen:

- Echte Mitarbeiterbeteiligungen – mit Ausnahme der gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen – werden im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert, abzüglich eines allfälligen Erwerbspreises. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird auf dem Verkehrswert ein Diskont von 6% pro Sperrjahr gewährt; maximal für 10 Jahre.
- Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, abzüglich des Ausübungspreises.

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen umfassen die Anwartschaften auf blossе Bargeldabfindungen. Die entsprechenden geldwerten Vorteile sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu Übergangsproblemen und internationalen Aspekten, werden in einer Verordnung bzw. in einem Kreisschreiben folgen.

2.2. Besteuerung von Wohneigentum

Drei hängige Initiativen betreffen im weiteren Sinne die Besteuerung des Wohneigentums. Das Parlament hat nach etlichem Hin und Her entschieden, dass keiner der Initiativen ein (indirekter) Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Der Bundesrat empfiehlt bei allen drei Vorlagen die Ablehnung.

- Die sog. Bauspar-Initiative betrifft an sich das kantonale Recht. Sie will es den Kantonen ermöglichen, einen Abzug für Bauspareinlagen nach dem Modell des Kantons Basel-Landschaft einzuführen. Die Kantone dürften für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum einen Abzug von bis zu CHF 15'000 pro Person und Jahr vorsehen. Für die Finanzierung von Energie- und Umweltschutzmassnahmen wäre ein Abzug von bis zu CHF 5'000 pro Person und Jahr erlaubt. In beiden Fällen wäre die Abzugsmöglichkeit auf 10 Jahre beschränkt. Das angesparte Kapital sowie die Zinserträge daraus könnten zudem von der Vermögens- bzw. Einkommenssteuer freigestellt werden. Die Bauspar-Initiative kommt am 11. März 2012 zur Abstimmung.
- Die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» sieht vor, dass Steuerpflichtige für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum ein steuerbegünstigtes Bausparkonto öffnen können. Die Einzahlungen sind auf CHF 10'000 pro Person und Jahr limitiert und können während maximal 10 Jahren erfolgen. Die jährlichen Einzahlungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und das angesparte Kapital sowie die Zinserträge daraus unterliegen nicht der Vermögens- bzw. Einkommenssteuer. Die Initiative gelangt voraussichtlich am 17. Juni 2012 zur Abstimmung.
- Die Initiative «Sicheres Wohnen im Alter» sieht vor, dass Steuerpflichtige nach Erreichen des AHV-Rentenalters einmalig entscheiden können, dass der Eigenmietwert ihrer selbstgenutzten Wohnliegenschaft am Wohnsitz nicht mehr der Einkommenssteuer unterliegt. Wird das Wahlrecht ausgeübt, können korrespondierend Schuldzinsen, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten, die mit dieser Wohnliegenschaft zusammenhängen, nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und der Abzug für Unterhaltskosten ist auf CHF 4'000 pro Jahr begrenzt (keine

Einschränkungen bestehen aber für den Abzug von Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen). Das Abstimmungsdatum ist noch nicht bekannt.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass Bestrebungen für einen generellen Systemwechsel, d.h. die durchgängige Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, ein weiteres Mal gescheitert sind. Dies zumal der Ständerat in der Wintersession 2011 den Gegenvorschlag zur Initiative «Sicheres Wohnen im Alter», welcher die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung vorsah, endgültig abgelehnt hat.

2.3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gegenwärtig werden Unterschriften gesammelt für eine Initiative, die vorsieht, dass auf Bundesebene eine Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt wird. Die Eckwerte der vorgeschlagenen Regelung sind wie folgt zu skizzieren:

- Der Steuersatz beträgt einheitlich 20% (ein tieferer Steuersatz käme unter bestimmten Bedingungen bei der Abtretung von Unternehmen und/oder landwirtschaftlichen Betrieben zur Anwendung).
- Steuerfrei sind lediglich Zuwendungen an Ehegatten, registrierte Partner sowie steuerbefreite juristische Personen.
- Auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen wird ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Mio. gewährt (ein zusätzlicher Freibetrag würde unter bestimmten Bedingungen bei der Übertragung von Unternehmen und/oder landwirtschaftlichen Betrieben gewährt).
- Jährliche «Gelegenheitsgeschenke» bis CHF 20'000 pro beschenkte Person und Jahr bleiben steuerfrei.

Im Falle der Annahme der Initiative würde die Erbschafts- und Schenkungssteuer frühestens per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Allerdings würden rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 Schenkungen von über CHF 20'000 pro beschenkte Person und Jahr dem späteren Nachlassvermögen zugerechnet und – unter Vorbehalt der Freigrenze von CHF 2 Mio. – mit der Erbschaftssteuer belegt, falls die schenkende Person nach dem Inkrafttreten der Erbschafts- und Schenkungssteuer verstirbt.

Für weite Kreise der Bevölkerung dürfte diese Initiative attraktiv sein, vorab weil sie keine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu gewärtigen hätten (Freigrenze von CHF 2 Mio.) und Mittel für die AHV generiert würden ($\frac{2}{3}$ der Steuererträge). Es bleibt abzuwarten, ob der Initiative vor diesem Hintergrund ein konkurrenzfähiger, aber weniger weit gehender Gegenvorschlag entgegengestellt wird.

3. Kanton Bern: Ausgewählte Entwicklungen

3.1. Steuerinitiative

Mit der Initiative «Faire Steuern – Für Familien» werden wie folgt Änderungen des Steuergesetzes angestrebt:

- Steuerliche Entlastungen, die mit der Steuergesetzrevision 2011 eingeführt wurden, sollen rückgängig gemacht werden. Damit würden Tarifreduktionen in den oberen Tarifbereichen der Einkommens- und Vermögenssteuern hinfällig und die Schwelle für die Anwendung der sog. Vermögenssteuerbremse würde wieder angehoben (sie käme neu ab einer Steuerbelastung in der Höhe von 30% der Vermögenserträge zur Anwendung, statt wie bisher ab einer solchen von 25%).
- Die Pauschalsteuer soll abgeschafft werden. Der Kanton Bern würde sich damit den Kantonen Zürich und Schaffhausen anschliessen und ausländischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, hier aber nicht erwerbstätig sind, die Möglichkeit nehmen, sich auf der Grundlage des pauschal ermittelten Lebensaufwandes besteuern zu lassen.
- Die Kinderabzüge sollen erhöht werden. Es wäre dies eine zusätzliche Erhöhung der Abzüge, die mit der Steuergesetzrevision 2011 bereits einmal erhöht wurden.

Regierung und vorberatende Kommission haben dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreitet. Darin war namentlich statt der Abschaffung eine Verschärfung der Pauschalsteuer vorgesehen. In der Sondersession von Ende November 2011 hat der Grosse Rat den Gegenvorschlag an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. Das Ausmass der vorgeschlagenen Verschärfung der Pauschalsteuer soll nochmals überdacht werden. Entsprechend ist derzeit noch nicht bekannt, wann Initiative und Gegenvorschlag zur Abstimmung gelangen.

3.2. Handänderungssteuer

Die Volksinitiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» verlangt die Abschaffung der Handänderungssteuer. In einer Motion wird andererseits gefordert, den Steuersatz der Handänderungssteuer zu reduzieren und die Einnahmen aus der reduzierten Steuer in einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien einzuspeisen. Als nächstes wird nun die vorberatende Kommission des Grossen Rats über einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative verhandeln. Die Initiative soll dem Volk nicht vor der Wiederholung der Abstimmung über die Motorfahrzeugsteuern unterbreitet werden.

4. Vorsorge und Steuern

4.1. Höchstabzüge für Beiträge an die Säule 3a

Die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) wurde für das Steuerjahr 2012 gleich belassen wie im Vorjahr. Für Steuerpflichtige mit 2. Säule beläuft sich der Höchstabzug weiterhin auf CHF 6'682, für solche ohne 2. Säule auf 20% des Erwerbseinkommens, max. CHF 33'408.

4.2. AHV/IV/EO-Beiträge von Nichterwerbstätigen

Nebst den Erwerbstätigen haben auch die Nichterwerbstätigen AHV/IV/EO-Beiträge zu leisten. Die Beitragspflicht für die Nichterwerbstätigen beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters von 65 Altersjahren für Männer resp. 64 Altersjahren für Frauen.

Als Nichterwerbstätige gelten zunächst Personen, welche gar kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen. Typische Fälle sind vorzeitig Pensionierte, Ehepartner von Personen im AHV-Rentenalter, die das AHV-Rentenalter selbst noch nicht erreicht haben, Studierende usw. Weitergehend werden aber auch Personen, die «nicht dauernd voll» erwerbstätig sind, zu den Nichterwerbstätigen gezählt, sofern die AHV/IV/EO-Beiträge aus ihrer Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitgeberbeiträge) ein Mindestmass nicht erreichen. Dieses Mindestmass entspricht der Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige zu entrichten hätten. Als «nicht dauernd» gilt dabei eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als 9 Monaten pro Kalenderjahr ausgeübt wird. Und «nicht voll» ist die Erwerbstätigkeit, wenn sie nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

Die AHV/IV/EO-Beiträge von Nichterwerbstätigen werden grundsätzlich ausgehend von deren Vermögen und Renteneinkommen berechnet. Bei Ehepaaren wird dabei jedem Ehegatten die Hälfte des ehelichen Vermögens zugerechnet. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wurde der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige massiv erhöht. Er beträgt neu CHF 23'750 und wird ab einem Vermögen von CHF 8,3 Mio. erreicht (vorher betrug er CHF 10'300 und kam für Vermögen ab CHF 4 Mio. zur Anwendung). Ehepaare, bei denen beide Ehegatten als Nichterwerbstätige gelten, schulden mithin AHV/IV/EO-Beiträge von jährlich bis zu CHF 47'500.

Der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass nichterwerbstätige Ehegatten weiterhin von der AHV/IV/EO-Beitragspflicht befreit sind, wenn der andere Gatte bei der AHV/IV/EO als Erwerbstätiger gilt und jährlich aktuell mindestens CHF 950 an AHV/IV/EO-Beiträgen entrichtet.

5. Verrechnungssteuer und Stempelabgaben

5.1. Verrechnungssteuer

Als Bank im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes gelten auch Unternehmen, die fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennehmen (ohne sich aber, anders als Banken nach Bankengesetz, öffentlich dazu zu empfehlen). Solche Unternehmen müssen auf den bezüglichen Zinsvergütungen die Verrechnungssteuer abführen. Änderungen gemäss Kreisschreiben Nr. 34 der ESTV vom 26. Juli 2011 bewirken, dass Unternehmen weniger schnell als Bank im Sinne der Verrechnungssteuer qualifizieren. Neu ist dies erst der Fall, wenn (kumulativ) der Bestand an Gläubigern (ohne Banken im Sinne der Bankengesetzgebung) die Zahl 100 übersteigt und die gesamte Schuldsomme mindestens CHF 5 Mio. beträgt. Damit wird insbesondere das verrechnungssteuerfreie Cash-Pooling in Konzernen erleichtert.

Mit Botschaft vom 24. August 2011 hat der Bundesrat sodann zur Belegung des Schweizer Kapitalmarkts den Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei Zinsen auf Obligationen und Geldmarktpapieren vorgeschlagen. Die Zahlstelle, in der Regel eine Bank, kennt den Gläubiger besser als der Schuldner. Wird die Verrechnungssteuer durch die Zahlstelle erhoben, kann deshalb nach der Person des Gläubigers differenziert und die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Fälle beschränkt werden, wo dies zur Wahrung des Sicherungszwecks nötig ist. Die Vorlage wird voraussichtlich im ersten Quartal 2012 in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats behandelt werden.

5.2. Emissionsabgabe

Verordnungsänderungen im Jahr 2010 bewirkten, dass Guthaben zwischen Konzerngesellschaften (im engeren Sinn) seit 1. August 2010 weder als Obligationen noch als Geldmarkt Guthaben qualifizieren und mithin nicht der Emissionsabgabe unterliegen.

Im Rahmen der Revision des Bankengesetzes (sog. too big to fail-Vorlage) hat das Parlament am 30. September 2011 den Anwendungsbereich der Emissionsabgabe noch weiter eingeschränkt. Danach unterliegen Obligationen und Geldmarktpapiere generell nicht mehr der Emissionsabgabe. Von der Emissionsabgabe ausgenommen wird zudem die Wandlung von bankenspezifischen Wandelanleihen (sog. CoCo Bonds) in Beteiligungsrechte. Wird gegen die Vorlage das Referendum nicht ergriffen (Frist 19. Januar 2012), sollen die Änderungen am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Als nächster Schritt strebt der Bundesrat im Rahmen der sog. Unternehmenssteuerreform III die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital an.

6. Mehrwertsteuer

6.1. Diverse Praxisfestlegungen

Auf der Website der ESTV werden neue MWST-Infos zum neuen Mehrwertsteuergesetz sowie entsprechende Praxisfestlegungen publiziert. Ebenfalls werden fortlaufend neue MWST-Branchen-Infos (z.B. MWST-Branchen-Info Nr. 18 – Rechtsanwälte und Notare) aufgeschaltet. Auf diese Neuerungen wird hier nicht im Einzelnen eingegangen. Sämtliche im Laufe des Jahres 2011 aufgeschalteten Publikationen gelten rückwirkend per 1. Januar 2010.

6.2. Aktueller Stand Mehrwertsteuerreform Teil B

Teil A der Mehrwertsteuerreform ist per 1. Januar 2010 in Kraft getreten. In einer Zusatzbotschaft, dem sog. Teil B der Mehrwertsteuerreform, wurden daraufhin die verbleibenden Punkte ausgearbeitet. Kern dieser Vorlage bildete ein neuer Einheitssatz von 6,2% sowie die mehrheitliche Aufhebung der heutigen Ausnahmen bis auf einzelne wenige Bereiche.

Bereits am 15. Dezember 2010 hatte der Nationalrat die Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen, mit dem Antrag ein «Zwei-Satz-Modell mit Ausnahmen» auszuarbeiten. Demgemäss sollten die Bereiche Gesundheitswesen, Bildungswesen, Kultur, Leistungen / Veranstaltungen im Sportbereich sowie die wohltätigen Institutionen zusätzlich als Ausnahmen qualifiziert werden. Des Weiteren sollten die Bereiche Nahrungsmittel, Gastgewerbe und Beherbergung einem reduzierten Satz unterstellt werden.

Im Gegensatz zum Nationalrat hat der Ständerat die Vorlage zum Teil B der Mehrwertsteuerreform am 14. März 2011 zunächst gutgeheissen und eine Rückweisung an den Bundesrat zur Ausarbeitung eines «Zwei-Satz-Modells» abgelehnt.

Am 21. Dezember 2011 hat nun der Nationalrat erneut über den Teil B der Mehrwertsteuerreform beraten und endgültig die Ausarbeitung eines «Zwei-Satz-Modells» verlangt.

DIENSTLEISTUNGEN

Die G+S Treuhand AG hat sich seit Jahren auf die steuerliche Beratung von Unternehmen und Privatpersonen spezialisiert. Parallel dazu bietet sie Beratungsleistungen in Bereichen an, die der Steuerberatung nahe stehen.

STEUERBERATUNG

- Gründung (unter Einschluss von Privatisierungen), Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation von Unternehmen
- Umstrukturierung von Unternehmen (Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Errichtung von Holdingstrukturen, Joint Ventures usw.)
- Steueroptimale Strukturierung von Unternehmensverkäufen und -käufen (unter Einschluss von Tax Due Diligence Audits)
- Abschlussberatung aus steuerlicher Sicht
- Sanierung von Unternehmen
- Nachfolgeplanung für Unternehmer inkl. Management-Buy-outs (unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte)
- Steuerberatung und -planung für natürliche Personen
- Vertretung in Rechtsmittelverfahren
- Steuergutachten, Second Opinions
- Steuerliches Outsourcing
- Erstellen von Steuererklärungen

Unsere Beratung erstreckt sich auf sämtliche Steuern und Abgaben wie Einkommens- und Gewinnsteuern, Vermögens- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Mehrwertsteuer, Sozialabgaben, unter Einschluss des interkantonalen und internationalen Steuerrechts.

WIRTSCHAFTSBERATUNG

- Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
- Investitions-, Finanzierungs- und Liquiditätsfragen (inkl. Erstellen von Businessplänen)
- Rechtsberatung mit Schwergewicht in vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Fragen

Nach Rücksprache mit dem Kunden erfolgt die Wirtschaftsberatung in Zusammenarbeit mit unserer Partnergesellschaft Dr. Röthlisberger AG, die Rechtsberatung mit der Firma Häusermann + Partner.

G+S TREUHAND

G+S Treuhand AG
Wirtschafts- und Steuerberatung
Kranichweg 6
Postfach
3074 Muri b. Bern
Telefon: 031 958 99 99
Telefax: 031 958 99 90

E-mail: info@gstreuhand.ch
www.gstreuhand.ch

RÖTHLISBERGER

Dr. Röthlisberger AG
Wirtschaftsberatung und -prüfung
Schönburgstrasse 41
Postfach 512
3000 Bern 25
Telefon: 031 336 14 14
Telefax: 031 336 14 15

E-mail: info@roethlisbergerag.ch
www.roethlisbergerag.ch



Häusermann+Partner

Häusermann + Partner
Notare · Rechtsanwälte
Schwanengasse 5/7
Postfach 6519
3001 Bern
Telefon: 031 326 51 51
Telefax: 031 326 51 99

E-mail: info@haeusermann.ch
www.haeusermann.ch